

Geschäftsordnung des Senats

(beschlossen vom Senat am 4. März 2013)

Präambel

In Ausführung des § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 10. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013, S. 9), in der jeweils gültigen Fassung, gibt sich der Senat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Senats, Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Senatsmitglieder zur Sitzung schriftlich unter Vorschlag der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Ist ein Mitglied verhindert, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich die Vertretung des verhinderten Mitgliedes ein; der Einhaltung einer Einladungsfrist bedarf es dabei nicht.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Senats, ein Fachbereichsrat oder das Kuratorium dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (3) Bestandteil jeder Tagesordnung ist der Bericht der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner sind die Gegenstände aufzunehmen, die mindestens ein Mitglied, ein Fachbereichsrat, eine Abteilungskonferenz oder eine Gesamtkonferenz schriftlich bis zur Versendung der Einladung beantragt hat. Der Senat beschließt über die vorgeschlagene Tagesordnung. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Gegenstand, wenn nichts anderes beschlossen wird, Bestandteil der folgenden Sitzung. Ein Tagesordnungspunkt kann bis zum Beginn seiner Beratung auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers zurückgenommen werden.
- (4) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind Gegenstand der nächsten Sitzung.
- (5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden mindestens fünf Werktage vor der Sitzung durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.
- (2) Der Senat kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Personalentscheidungen mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Aussprache in Berufsangelegenheiten über die fachliche

Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt im hochschulöffentlichen Teil der Sitzung.

(4) Der Senat kann Personen einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er kann ihnen gestatten, an der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats zur Behandlung des gleichen Gegenstandes erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Senats. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsleitung, bei deren bzw. dessen Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Senats.

§ 5 Beschlüsse

(1) Der Senat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder diese vorgeschrieben ist.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird zuerst über den weitest gehenden abgestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen. Die Umlaufzeit beträgt 2 Wochen. Ausgeschlossen vom Umlaufverfahren sind Wahlen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss kommt mit Mehrheit zustande, sofern nicht ein Mitglied während der Umlaufzeit gegen das Verfahren Widerspruch erhebt.

(5) In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Senats werden unverzüglich nach der Sitzung durch Aushang bekannt gemacht. Die Hochschulleitung ordnet und verwahrt die Beschlüsse. Die Beschlüsse des Senats werden in einer Beschlusssammlung zusammengefasst, die hochschulöffentlich zugänglich ist.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen. Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In das Sitzungsprotokoll sind alle Beschlüsse und wesentlichen Verfahrensabläufe aufzunehmen. Auf Antrag gilt dies auch für abweichende Meinungen und für Begründungen.

(3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Senats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Über das Protokoll beschließt der Senat in der nächsten Sitzung. Berichtigungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beratung Ausschüsse bilden. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Senats sein.
- (2) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Bei Besetzung von Ausschüssen soll gewährleistet sein, dass die im Senat vertretenen Gruppen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Ausschusses angemessen vertreten sind.
- (4) Von den Ausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (5) Die Ausschüsse wählen jeweils eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden, wenn der Senat nichts anderes beschließt.

§ 8 Schlussbestimmung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie wird durch Aushang in allen Abteilungen und der Zentralverwaltung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bekannt gemacht.



Peter Schmidt
Rektor